

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz)

— Drucksachen 10/337, 10/349, 10/724 —

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Adam-Schwaetzer

Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz) — Drucksachen 10/337, 10/349 — ist in der 20. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. September 1983 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie mitberatend und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen worden. Der Haushaltsausschuß hat auf eine Mitberatung des Gesetzentwurfs verzichtet.

Die übrigen Ausschüsse haben den Gesetzentwurf am 30. November 1983 abschließend beraten. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft haben mehrheitlich bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion und gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Änderungsanträge empfohlen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich in vier Sitzungen mit dem Ge-

setzentwurf befaßt und dabei insbesondere mögliche wohnungspolitische Auswirkungen erörtert. Er hat mit der Mehrheit der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen. Ein Antrag der SPD-Fraktion, das Vermögensbildungsgesetz für überbetriebliche Produktivkapital-Anlageformen zu öffnen sowie die Bauspar-kassenbeiträge in den Aufstockungsbetrag von 936 DM aufzunehmen, ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt worden. Ein weiterer Antrag der Fraktion der SPD, die Festlegungsfrist beim Bausparen durch Einfügung eines neuen Artikels 4 d von zehn auf sieben Jahre zu verkürzen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat ferner einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN die Aufnahme einer EntschlieÙung in die Beschlußempfehlung empfohlen. Mit dieser EntschlieÙung sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, im Rahmen der angekündigten Neuregelung der Wohneigentumsförderung die Festlegungsfrist für Bausparbeiträge wieder von zehn auf sieben Jahre zu verkürzen.

Ferner sollten als mögliche Maßnahmen die Erweiterung des prämiengünstigten Bausparvolumens und die Anhebung der Einkommensgrenzen in die Prüfung einbezogen werden. Dieser Entschließungsvorschlag ist im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung erörtert, aber nicht in die Beschlußempfehlung aufgenommen worden.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in drei Sitzungen beraten. In einer öffentlichen Informationssitzung am 24. November 1983 sind Professor Dr. Oswald von Nell-Breuning, die Sozialpartner sowie Verbände der Wirtschaft, der Banken, der Sparkassen, der Genossenschaften, der Lebensversicherungsunternehmen und der Deutsche Beamtenbund gehört worden. Gegenstand dieser Anhörung war vor allem die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene stärkere Ausrichtung der Förderung des Vermögensbildungsgesetzes auf Vermögensbeteiligungen (Kapitalbeteiligungen und Arbeitnehmerdarlehen) und die steuerliche Begünstigung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer. Die von den Sachverständigen abgegebenen Stellungnahmen sind in die Ausschußberatungen einbezogen worden. Hinsichtlich der Ausführungen der Sachverständigen wird auf das Protokoll Nr. 15 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung über die Anhörung sowie auf die schriftlich vorgelegten Stellungnahmen verwiesen, die als Ausschußdrucksachen verteilt wurden. Am 30. November 1983 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung seine Beratungen abgeschlossen und mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs mit dem im Besonderen Teil im einzelnen erläuterten Änderungen zu empfehlen.

II. Die Maßnahmen des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht im einzelnen vor:

Eine Änderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes durch

- a) Erhöhung des Förderungsbetrags auf 936 DM für vermögenswirksame Leistungen, die Arbeitnehmer in Kapitalbeteiligungen und in Arbeitnehmerdarlehen anlegen;
- b) Erweiterung des Anlagekatalogs um
 - Genußscheine sowie Genußrechte am Unternehmen des Arbeitgebers, über die keine Genußscheine oder keine Genußscheine mit Wertpapiercharakter ausgestellt sind,
 - Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft,
 - typische stille Beteiligungen,
 - Arbeitnehmerdarlehen, die durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind;
- c) Aufhebung der Beitragsbegrenzung bei vermögenswirksamen Lebensversicherungen und der

Betragsbegrenzung bei Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen;

- d) Ausdehnung der wegen vermögenswirksamer Leistungen gewährten Steuerermäßigung für kleinere Unternehmen durch Erhöhung der maßgebenden Beschäftigtengrenze auf 60 Arbeitnehmer und Nichtanrechnung von Schwerbehinderten und Auszubildenden.

Eine Änderung des Einkommensteuergesetzes durch

Einfügung eines neuen § 19 a über die Steuerbegünstigung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen in einer der Formen des erweiterten Anlagekatalogs des Vermögensbildungsgesetzes.

Im Vermögensbildungsgesetz und im § 19 a Einkommensteuergesetz wird die vorzeitige unschädliche Verfügung über die festgelegten Vermögensbeteiligungen auch bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zugelassen.

III. Die Beratung im Ausschuß

1. Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren der Auffassung, daß die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen geeignet seien, die Vermögenspolitik einen wichtigen Schritt nach vorne zu bringen. Die Beteiligung breiter Arbeitnehmerschichten am Produktivkapital sei heute mehr denn je ein Gebot wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Vernunft, denn die auf privatem Eigentum an Produktivmitteln beruhende Wirtschaftsordnung werde gefestigt und die soziale Marktwirtschaft weiterentwickelt. Die Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer diene wachstums- und beschäftigungspolitischen Zielen, weil sie eine an diesen Zielen orientierte Lohnpolitik erleichtere und damit zur Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze beitrage. Ferner werde die partnerschaftliche Integration der Arbeitnehmer in ihr arbeitgebendes Unternehmen gefördert, ein beschäftigungspolitischer Konsens ermöglicht und zur Entschärfung des Verteilungskampfes beigetragen.

In der grundsätzlichen Bewertung des Gesetzentwurfs sieht sich die Mehrheit der Ausschußmitglieder der CDU/CSU und FDP durch die Sachverständigenanhörung am 24. November 1983 bestätigt.

Nachdem in den letzten drei Jahrzehnten alle gesellschaftlichen Gruppen immer wieder die zu einseitige Verteilung des Produktivkapitals in der Bundesrepublik Deutschland beklagt haben und die 50er, 60er und 70er Jahre geprägt waren durch die Förderung von Spar-, Lebensversicherungs- und Bausparverträgen wird die nunmehr durch den Gesetzentwurf vorgenommene Schwerpunktverlagerung der Vermögenspolitik und die entsprechende Reservierung des Aufstockungsbetrages für Produktivkapitalbeteiligungen und Arbeitnehmerdarlehen von der Aus-

schußmehrheit ausdrücklich begrüßt. Insofern haben die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auch allen Versuchen widersprochen, den Aufstockungsbetrag von 624 DM auf 936 DM auch für herkömmliche Anlageformen zu öffnen — auch nicht für das Bausparen. Um die Wohneigentumsförderung gleichwohl stärker zu begünstigen, forderten sie, die Festlegungsfrist für Bausparverträge spätestens im Rahmen der zweiten Stufe des vermögenspolitischen Konzepts wieder von zehn auf sieben Jahre zu verkürzen und die bestehenden Einkommensgrenzen zu überprüfen.

Die Ausschußmehrheit von CDU/CSU und FDP unterstrich, daß bereits diese erste Stufe des vermögenspolitischen Konzepts neben betrieblichen ausdrücklich auch außerbetriebliche Anlageformen (insbesondere Aktien, Aktienfonds-Anteile, Schuldverschreibungen und Genußscheine) vorsieht. Gleichwohl vertritt die Ausschußmehrheit die Auffassung, daß diese außerbetrieblichen Anlagemöglichkeiten bei der noch für diese Wahlperiode angekündigten zweiten Stufe verbessert und ausgeweitet werden sollten — unter anderem auch mit dem Ziel, die Kapitalbasis in mittelständischen Unternehmen durch die Mittelbereitstellung über Formen von Kapitalanlagegesellschaften bzw. Kapitalbeteiligungsgesellschaften zu verbessern. Die Ausschußmehrheit sah sich nicht in der Lage, entsprechende Anträge, die auf eine Ausdehnung außerbetrieblicher Anlageformen abzielten, zum jetzigen Zeitpunkt zu beraten und zu verabschieden, nicht zuletzt, weil die hierzu vorgelegten Anträge als noch nicht gesetzesreif zu erachten seien. Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sind der Auffassung, daß zu dieser Thematik und Problematik noch weitere intensive Beratungen erforderlich sind, die das Gesetzgebungsverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber nicht verzögern sollten.

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren außerdem der Auffassung, daß „Pionierunternehmen“, die schon früh Mitarbeiterbeteiligungen eingeführt haben, nicht von den Begünstigungen des Gesetzes ausgeschlossen sein sollten. Soweit in diesen Unternehmen Modellanpassungen an das neue Recht erforderlich seien, sei hierfür eine dreijährige Übergangsregelung sinnvoll. Dies entspreche auch dem Prüfungsersuchen des Bundesrates in dessen Stellungnahme zum Regierungsentwurf.

Hinsichtlich des weiteren Votums aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf, nämlich im Rahmen der steuerlichen sog. Kleinbetriebsvergünstigung des Vermögensbildungsgesetzes bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl Teilzeitbeschäftigte nur anteilig zu berücksichtigen, teilten die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Auffassung der Bundesregierung, daß Überlegungen zu einer möglichst einheitlichen Behandlung der Teilzeitbeschäftigten in arbeitsrechtlichen Anrechnungsvorschriften damit

nicht vorgegriffen werden solle. Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben sich jedoch dafür ausgesprochen, bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl die Schwerbehinderten nicht anzurechnen, um deren — sozialpolitisch besonders wichtige — zusätzliche Beschäftigung zu erleichtern.

2. Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion haben der überwiegenden Mehrzahl der Detailregelungen des Entwurfs zugestimmt. Sie haben hierbei betont, daß sie das vermögenspolitische Ziel einer gerechteren Verteilung des Produktivkapitals grundsätzlich befürworten. Ihre Enthaltung bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf als Ganzes solle folgendes verdeutlichen:

— Einerseits seien die Mitglieder der SPD-Fraktion der Auffassung, daß dem Anspruch des Gesetzentwurfs, nämlich eine nachhaltige Verbesserung der Teilhabe der Arbeitnehmerschaft am Produktivvermögen herbeizuführen, durch die tatsächlich im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen nur ansatzweise entsprochen werde und daß darüber hinaus Zielsetzung und vorgeschlagene Maßnahmen den — vorrangigen — wachstums- und beschäftigungspolitischen Zielen von Bundesregierung und Koalition zum Teil widersprächen.

Der Entwurf fördere schwerpunktartig die betriebliche Vermögensbeteiligung. Eine damit zu verbindende Kontrolle wirtschaftlicher Macht durch die Arbeitnehmer sei nicht vorgesehen. Vielmehr führe der Gesetzentwurf im Regelfall betrieblicher Vermögensbeteiligung zu einer Kumulation von Arbeitsplatz- und Vermögensrisiko, weil eine Insolvenzversicherung lediglich für das Arbeitnehmerdarlehen vorgesehen sei.

Die SPD-Fraktion habe die Aufnahme der Bausparkassenbeiträge in den Anlagenkatalog des Aufstockungsbetrages beantragt, nachdem ihr Antrag auf Aufnahme überbetrieblicher Anlageformen abgelehnt und das sogenannte Vermögensbeteiligungsgesetz damit nach Auffassung der SPD zur weitgehendsten Wirkungslosigkeit verurteilt worden sei. Angesichts der zu erwartenden schlechten Hochbaukonjunktur in den nächsten Jahren wurde daher dieser von der SPD als wichtig angesehene Antrag eingebracht.

Außerdem halte die SPD eine Verkürzung der Festlegungsfrist beim Bausparen von zehn auf sieben Jahre für erforderlich.

Da der Entwurf Regelungen überbetrieblicher Vermögensbeteiligung für entsprechende Einrichtungen der Tarifvertragsparteien ausspare, schaffe er den Tarifpartnern keinen ausreichenden Spielraum zur Gestaltung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer. In den kommenden Tarifrunden werde neben den vorrangigen Zielen der Sicherung der Realeinkommen und dem Einstieg in Formen der Arbeitszeitverkürzung die Ver-

mögensbildung keine erwähnenswerte Berücksichtigung finden.

Unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten sei darauf hinzuweisen, daß — wie die Entwicklung der Vergangenheit beweise — die gegenwärtige Investitionsschwäche keineswegs notwendigerweise durch zu geringe Finanzmittel der Unternehmen bedingt sei und daß sie kaum durch Zuführung von Finanzmitteln zu beheben sei.

- Andererseits verkennen die Mitglieder der SPD-Fraktion nicht, daß in begrenztem Umfang Belegschaften hierzu geneigter und geeigneter Unternehmen die Förderung betrieblicher Beteiligungsmodelle begrüßen würden und daß hier auch bereits einige ausgewogene, auf die individuellen betrieblichen Verhältnisse abgestimmte Lösungen gefunden wurden. Die Mitglieder der SPD-Fraktion wollen diesen einzelnen Bemühungen nicht im Wege stehen.

Diese Beurteilung des Gesetzentwurfs hat nach Auffassung der Mitglieder der SPD-Fraktion auch in der Anhörung der Sachverständigen Unterstützung gefunden.

3. Die Fraktion DIE GRÜNEN betonte, daß sie den Gesetzentwurf hauptsächlich deshalb ablehne, weil er vorrangig den Finanzierungsinteressen der Unternehmen entspreche und den Wünschen der alternativen Bewegung nach selbstverwalteter, selbstbestimmter und ökologisch sinnvoller Produktion unter menschlichen Arbeitsbedingungen bei gerechten Eigentumsverhältnissen nicht gerecht werde. Betriebliche Vermögensbildung auf der Basis des Regierungsentwurfs beschleunige den Wegfall von Arbeitsplätzen durch Rationalisierungsinvestitionen. Zudem seien die Arbeitnehmerinteressen in den kommenden Tarifverhandlungen zentral auf die Forderungen nach höheren Löhnen und nach Einführung der 35-Stunden-Woche gerichtet; für die Erreichung dieser Ziele sei die Verabschiedung des Gesetzentwurfs eher hinderlich.

Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlaufe der Ausschüßeratungen keine Änderung oder Ergänzung erfahren haben, auf den Regierungsentwurf — Drucksachen 10/337, 10/349 — verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung abgeänderten und neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a — Aufhebung der Betragsbegrenzung bei Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen)

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Spar-Prämiengesetzes (vgl. zu Artikel 2) regelt die „Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen“ und bestimmt in Satz 2, daß bei dieser Anlageform die vermögenswirksamen Leistungen „den nach dem 4. VermBG geförderten Betrag nicht übersteigen“ dürfen (Betragsbegrenzung). Durch die Änderung entfällt die Bezugnahme auf Satz 2 und damit die genannte Betragsbegrenzung für „Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen“ als Anlageform des 4. VermBG: Diese Anlageform wird den anderen Anlageformen des 4. VermBG gleichgestellt, bei denen die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen ebenfalls nicht begrenzt ist; auch bei „Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen“ besteht nicht mehr die Notwendigkeit, über den mit Arbeitnehmer-Sparzulage geförderten Betrag hinausgehende Überzahlungen zu beseitigen (vgl. auch zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd). Die Begünstigung nach dem Spar-Prämiengesetz bleibt für Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen wie bisher an die Betragsbegrenzung gebunden.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 5 — Anteilscheine an weniger als zwei Jahre alten Aktienfonds)

Der Anlagekatalog des 3. VermBG führt Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen auf, das nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr Aktien mindestens im Wert von 70 v. H. des Werts der Wertpapiere im Sondervermögen enthält und das folglich schon mindestens zwei Jahre lang bestehen muß; die Anlage in Anteilscheinen an einem solchen Wertpapier-Sondervermögen (Aktienfonds) wird mit der höheren Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Aufgrund der Änderung umfaßt der Anlagekatalog des 4. VermBG auch Anteilscheine an neugegründeten Aktienfonds, sobald der erste Rechenschaftsbericht oder die bezeichnete Bekanntmachung den vorgesehenen Mindestanteil an Aktien ausweisen (vgl. auch zu Artikel 3 Nr. 1 — § 19 a Abs. 3 Nr. 4 EStG).

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb, cc (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 7, Buchstabe e Nr. 4 — Genußscheine, Genußrechte)

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Anlagekatalog führt Genußscheine auf, jedoch nicht Genußrechte, die ohne wertpapiermäßige Verbriefung durch Genußscheine begründet werden. Durch die neue Nummer 4 in § 2 Abs. 1 Buchstabe e sind Genußrechte, die Arbeitnehmern vom arbeitgebenden Unternehmen eingeräumt werden, auch dann in den Anlagekatalog einbezogen, wenn über sie — z. B. wegen des geringeren Verwaltungs- und Kostenaufwands — keine Genußscheine ausgestellt werden oder wenn die ausgestellten Genußscheine keine Wertpapiere sind. Durch die Änderung der Nummer 7 in § 2 Abs. 1 Buchstabe b wird außerdem klargestellt, daß diese Vorschrift ausschließlich Genußscheine mit Wertpapiercharakter betrifft (vgl. auch zu Artikel 3 Nr. 1 — § 19 a Abs. 3 Nr. 3, 8 EStG).

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 5 — Aufhebung der Beitragsbegrenzung bei vermögenswirksamen Lebensversicherungen)

§ 2 Abs. 1 Buchstabe f regelt die vermögenswirksamen Lebensversicherungen und bestimmt in Nummer 5, daß bei dieser Anlageform die vermögenswirksamen Leistungen „den für die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Höchstbetrag nicht übersteigen“ dürfen (Beitragsbegrenzung). Durch die Streichung der Nummer 5 wird die vermögenswirksame Lebensversicherung den übrigen Anlageformen gleichgestellt, bei denen die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen ebenfalls nicht begrenzt ist; auch bei Lebensversicherungen besteht nicht mehr die Notwendigkeit, über den mit Arbeitnehmer-Sparzulage geförderten Betrag von 624 DM hinausgehende Überzahlungen zu beseitigen (vgl. zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 2 Buchstabe b — neu — (§ 2 Abs. 2 — neu — Gewinnbeteiligte Vermögensbeteiligungen auch bei Genossenschaften)

Bei einem Teil der Genossenschaften, insbesondere bei gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, ist eine Beteiligung der Arbeitnehmer in der Form der Mitgliedschaft voraussetzenden Geschäftsguthabens bei der Genossenschaft nicht möglich, weil sie deren Förderleistungen (z. B. für Einzelhändler, Handwerker, Angehörige eines freien Berufs) selbst nicht in Anspruch nehmen können. Bei Genossenschaften jeder Art ist eine Beteiligung der Arbeitnehmer in anderen Formen, die mit einem Recht am Gewinn verbunden sind, nicht möglich, weil nach §§ 19, 20 des Genossenschaftsgesetzes der Gewinn der Genossenschaft grundsätzlich nur an die Mitglieder verteilt werden darf. Durch den neuen Absatz 2 in § 2 4. VermBG werden Arbeitnehmer-Beteiligungen an Genossenschaften jeder Art in den gewinnbeteiligten Formen des Genußscheins, des Genußrechts, der stillen Beteiligung und des partiarischen Darlehens von der Regelung in §§ 19, 20 des Genossenschaftsgesetzes in den Fällen ausgenommen, in denen die Arbeitnehmer solche Beteiligungen mit vermögenswirksamen Leistungen erwerben. Ohne Änderung des Genossenschaftsgesetzes werden damit auch denjenigen Genossenschaften praktikable Formen der Vermögensbeteiligung eröffnet, bei denen die Arbeitnehmer nicht Mitglied werden können (vgl. auch zu Artikel 3 Nr. 1 — § 19 a Abs. 4 EStG).

Zu Nummer 2 Buchstaben c bis f (§ 2 Abs. 3 bis 5)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 4 Buchstabe d (§ 12 Abs. 9 — Aufzeichnungen und Bescheinigungen des Arbeitgebers über vermögenswirksame Leistungen und Arbeitnehmer-Sparzulagen)

Nach § 12 Abs. 9 Buchstaben g bis i muß der Arbeitgeber die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für die in

Vermögensbeteiligungen, auf Bausparverträgen und in den übrigen Anlageformen angelegten vermögenswirksamen Leistungen ausgezahlt worden sind, getrennt nach diesen drei Anlagearten im Lohnkonto und in der Lohnsteuerbescheinigung eintragen. Aufgrund der Änderung, die der Vereinfachung dient, hat der Arbeitgeber die Aufzeichnung und Bescheinigung der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen für die unterschiedlich angelegten vermögenswirksamen Leistungen zusammenzufassen. Die zutreffende Berechnung der Arbeitnehmer-Sparzulage kann anhand der übrigen Aufzeichnungen und Bescheinigungen des Arbeitgebers vom Finanzamt überprüft werden.

Zu Nummer 5 (§ 13 — Überprüfung, Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 letzter Satz — Nichtanrechnung von Schwerbehinderten auf die Beschäftigtengrenze für die Steuerermäßigung, die kleine Unternehmen für aufgebrachte vermögenswirksame Leistungen erhalten)

Der im Regierungsentwurf vorgesehene letzte Satz in § 14 Abs. 1 macht die Steuerermäßigung davon abhängig, daß das Unternehmen an einem bestimmten Stichtag nicht mehr als 60 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt hat. Aufgrund der Änderung sind auf die Beschäftigtengrenze auch Schwerbehinderte nicht anzurechnen, um deren zusätzliche Beschäftigung zu erleichtern.

Zu Nummer 8 Buchstabe c (§ 17 Abs. 5 — Beginn der Anwendbarkeit der Vorschrift über vorzeitige Verfügungsmöglichkeit wegen Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit)

Die Vorschrift soll — wie die entsprechende Vorschrift im SparPG (vgl. zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c) — ab 1984 gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Spar-Prämiengesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 — Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Änderung des § 2 Abs. 1 Buchstabe a 4. VermBG (vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 e — Vorzeitige Verfügungsmöglichkeit wegen Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit)

Durch die Einfügung wird der Beginn der Anwendbarkeit der Vorschrift geregelt (vgl. auch zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c).

Zu Nummer 2 (§ 8 — Schlußvorschriften)

Der neugefaßte § 8 bestimmt in Absatz 1, daß die geänderte Fassung des Gesetzes ab 1984 anzuwenden ist und enthält in Absatz 2 eine Vorschrift, die das Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern vorsieht, das am 1. Dezember 1983 in Kraft getreten ist. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Vorschriften in § 8 Abs. 2 und 3 entfallen wegen des geänderten § 8 Abs. 1 und wegen des geänderten § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe e.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 19a — Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer)****Zu § 19a Abs. 1 (Voraussetzungen der Steuerbegünstigung)****Folgeänderung****Zu § 19a Abs. 3 Nr. 3 (Genußscheine)**

Die Änderung stellt klar, daß diese Vorschrift ausschließlich Genußscheine mit Wertpapiercharakter betrifft (vgl. auch zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc).

Zu § 19a Abs. 3 Nr. 4 (Aktienfonds-Anteile)

Aufgrund der Änderung umfaßt der Katalog der Vermögensbeteiligungen, deren Überlassung steuerlich begünstigt wird, auch Anteile an neu gegründeten Aktienfonds (vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu § 19a Abs. 3 Nr. 8 — neu — (Genußrechte)

Durch die neue Nummer 8 sind die bezeichneten Genußrechte auch dann in den Katalog der begünstigten Vermögensbeteiligungen einbezogen, wenn über sie keine Genußscheine oder keine Genußscheine mit Wertpapiercharakter ausgestellt werden (vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc).

Zu § 19a Abs. 4 — neu — (Gewinnbeteiligte Vermögensbeteiligungen auch bei Genossenschaften)

Durch den neuen Absatz 4 werden Arbeitnehmer-Beteiligungen an einer Genossenschaft in den gewinnbeteiligten Formen des Genußscheins, des Genußrechts, der stillen Beteiligung und des partiari-schen Darlehens von der Regelung in §§ 19, 20 des Genossenschaftsgesetzes in den Fällen ausgenommen, in denen die Arbeitnehmer solche Beteiligungen durch steuerbegünstigte Überlassung erwerben (vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b — neu —).

Zu § 19a Abs. 4 — neu Absatz 5 — (Tarifverträge über Arbeitnehmerdarlehen)

Absatz 5 begrenzt die Regelungsbefugnis der Tarifvertragsparteien für Tarifverträge, die die Vereinbarung von Arbeitnehmerdarlehen nach Absatz 1 und 3 vorsehen. Die Änderung stellt klar, daß ein Arbeitgeber, der kein Arbeitnehmerdarlehen vereinbaren will, mindestens eine außerbetriebliche

Vermögensbeteiligung anbieten muß. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der durch Absatz 5 geschaffenen Befreiungsmöglichkeit, die auf diejenigen Arbeitgeber zielt, die betriebliche Vermögensbeteiligung — auch in der schwächsten Form des Arbeitnehmerdarlehens — ablehnen und deshalb vor einem „Zwang“ zu betrieblicher Vermögensbeteiligung geschützt werden sollen.

Zu § 19a Abs. 5 — neu Absatz 6 — (Wert der Vermögensbeteiligung)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Fassung des Absatzes stellt allgemein für die Ermittlung des gemeinen Werts von verbrieften Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 auf den Zeitpunkt der Beschlußfassung über ihre Überlassung ab. Dieser Zeitpunkt ist auch nach § 8 Kapitalerhöhungssteuergesetz für die Bewertung maßgebend. Durch die Änderungen wird bei Überlassung von Belegschaftsaktien — wie nach geltendem Recht — auf den Tag der Beschlußfassung, bei den anderen Vermögensbeteiligungen aber entsprechend dem Zuflußprinzip auf den Tag ihrer Überlassung abgestellt. Eine förmliche Beschlußfassung über die Überlassung ist für die Ausgabe von „Belegschaftsaktien“ gesetzlich vorgeschrieben und wird im übrigen häufig nicht erforderlich sein.

Außerdem wird sichergestellt, daß auch für die nur im geregelten Freiverkehr gehandelten Vermögensbeteiligungen ohne amtliche Notierung der Wert zu-treffend ermittelt werden kann.

Zu § 19a Abs. 7 — neu — (Übergangsregelung, nach der die Steuerbegünstigung für Geldleistungen zum Erwerb indirekter betrieblicher Vermögensbeteiligung gilt)

Nach Absatz 1 wird der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen steuerlich begünstigt. Die Begünstigung gilt deshalb nicht für die in manchen bestehenden „Beteiligungsmodellen“ vorgesehenen Geldleistungen des Arbeitgebers, die zweckgebunden allein zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen des Arbeitnehmers an sog. „Mitarbeiterbeteiligungs-Gesellschaften“ gewährt werden; diese „Mitarbeiterbeteiligungs-Gesellschaften“ sind ihrerseits am Unternehmen des Arbeitgebers beteiligt. Solche Beteiligungsmodelle müssen an die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen angepaßt werden, wenn die Arbeitnehmer die steuerliche Begünstigung erhalten sollen. Der neue Absatz 7 stellt drei Jahre lang jene zweckgebundenen Geldleistungen der Gewährung eines geldwerten Vorteils nach Absatz 1 gleich, um Arbeitnehmern in Unternehmen mit den genannten „Beteiligungsmodellen“ schon vor deren Anpassung die steuerliche Begünstigung zu eröffnen. Satz 2 des Absatzes 7 stellt klar, daß in den Fällen des Absatzes 7 als Wert der Vermögensbeteiligung — abweichend von Absatz 6 — die Aufwendungen des Arbeitnehmers zum Erwerb anzusetzen sind. Dies sind die ihm zweckgebunden gewährten Geldleistungen des Arbeitgebers und die ggf. darüber hinaus zum Erwerb der Vermögensbeteiligung aufgewendeten Beträge.

Nach dem 31. Dezember 1986 entfällt die steuerliche Begünstigung der in Absatz 7 bezeichneten Geldleistungen. Die steuerliche Begünstigung nach Absatz 1 z. B. für eine vom Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt überlassene indirekte betriebliche Beteiligung, d. h. für eine Vermögensbeteiligung in den Formen des Absatzes 3 an Unternehmen, die — z. B. als „Mitarbeiterbeteiligungs-Gesellschaften“ — am arbeitgebenden Unternehmen beteiligt sind, wird dadurch nicht berührt.

Zu Nummer 2 (§ 51 — Ermächtigung)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 3 (§ 52 — Anwendungsvorschriften)

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 4 (Rechtsvorschriften über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals

aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer)

Zu Absatz 1 Nr. 3 (§ 10 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer — Anwendungszeitraum)

Der neu eingefügte § 19a EStG ist erstmals bei Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die der Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1983 erhalten hat. Die Änderung stellt klar, daß die Anwendungszeiträume für § 8 des Gesetzes und für § 19a EStG nahtlos aneinander anschließen.

Zu Absatz 2 (Durchführungsverordnung zu § 8 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer)

Redaktionelle Änderung

Bonn, den 2. Dezember 1983

Frau Dr. Adam-Schwaetzer

Berichterstatterin

